

We work for
tomorrow



GZ. 39/17/Hab ex 2024/25

Per E-Mail an die Dekanatsleiterinnen
und -leiter aller Fakultäten

Graz, am 03.06.2025
Ma/

Betreff: **Vergebührung von Habilitationsunterlagen – neue Gebührensätze ab 01.07.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer Änderung der Gebührensätze durch das BGBl. I Nr. 20/2025 werden Sie über die neuen, **ab 01.07.2025 geltenden** Kosten des Habilitationsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Folgende Kosten sind von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber zu begleichen:

Antrag an das Rektorat (§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 Gebührengesetz 1957): **EUR 70,-**

Beilagen (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG): **EUR 6,-** je Bogen (1 Bogen = 2 A4-Seiten), jedoch **nicht mehr als EUR 36,- pro Beilage**.

Beilagen sind: Lebenslauf, Zeugnisse, Habilitationsschrift, sonstige wissenschaftliche Arbeiten, etc. Von den zwei Ausfertigungen der Habilitationsschrift ist jeweils nur eine Ausfertigung zu vergebühren.

Habilitationsbescheid (§ 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 GebG): **EUR 124,-**

Die vorgenannten Gebühren sind im Voraus bei der Einreichung zu bezahlen und sind von der Universität an das sachlich zuständige Finanzamt abzuführen - § 3 Abs. 2 Z 2 GebG).

Universität Graz
Rechts- und Organisationsabteilung
Bearbeiter: Dr. Gerhard Mandl
Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
+43 (0) 316 / 380-2142 | gerhard.mandl@uni-graz.at
rechtsabteilung.uni-graz.at

Der jeweilige Betrag ist in der Abteilung Buchhaltung und Bilanzierung, Halbärthgasse 8, einzuzahlen und die Zahlungsbestätigung bei Einreichen des Antrages im Dekanat vorzuweisen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt am Dekanat und wird der/dem HabilitationswerberIn vorgelegt.

Barauslagen (z.B. Kosten der GutachterInnen) müssen nach tatsächlichem Anfall (§ 76AVG) von der/dem HabilitationswerberIn entrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gerhard Mandl e.h.
(Leiter der ROA)

Ergeht in Kopie zur Kenntnis per Mail an:

Büro des Senats
Rechts- und Organisationsabteilung
Research Careers Campus (RCC)